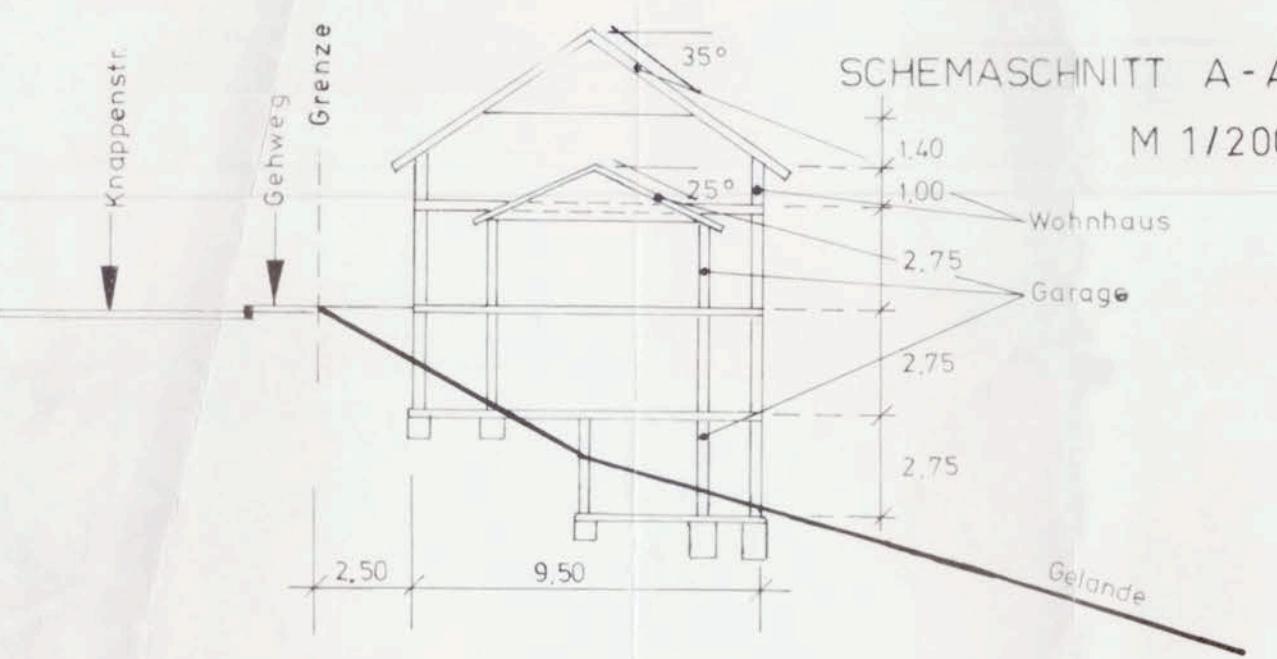


ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO i.V.m. § 9 I Nr. 1 BauGB)
Textfestsetzung: Die im Baugebiet gem. § 3 III BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans (§ VI BauNVO).

GRZ 04 Grundflächenzahl 04 (gilt im gesamten Geltungsbereich)



Textfestsetzung:
Die zulässige Zahl der Vollgeschosse richtet sich zwingend nach der oben dargestellten Schemazeichnung. Zusätzlich zu den straßenseitig sichtbaren zwei Vollgeschossen, wovon eins ein Dachgeschöß mit einem Kniestock von einem Meter Höhe ist, sind die schematisch dargestellten Sockelgeschosse zulässig, die hangseitig aus dem Gelände treten.

LEGENDE

0 offene Bauweise (§ 22 BauNVO)

A nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

D nur Doppelhaushälften zulässig (§ 22 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Ga Flächen für Garagen mit vorderer und seitlicher Baulinie (§ 9 I Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

